

STATUTEN DER KATHOLISCHEN JUGEND UND JUNGSCHAR VORARLBERG

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Katholische Jugend und Jungschar Vorarlberg“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Feldkirch und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Vorarlberg.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der BAO. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- (2) Vereinszwecke sind:
 - a) Planung, Durchführung und Leitung der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit in Vorarlberg
 - b) Vertretung der Katholischen Jugend und Jungschar Vorarlberg auf Landes- und Bundesebene gegenüber staatlichen Stellen, anderen Kinder- und Jugendorganisationen und der gesamten Öffentlichkeit
- (3) Ein sich allenfalls ergebender Gewinn ist ausschließlich zur Erfüllung des gemeinnützigen Vereinszwecks zu verwenden und darf nicht an Mitglieder ausgeschüttet werden.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Absatz (2) und (3) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Studium von Kinder- und Jugendfragen
 - b) Ausarbeitung von Planungen und Richtlinien für die Kinder- und Jugendarbeit
 - c) Initiieren, Förderung und Koordination der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit (in verbandlicher und offener Form) auf pfarrlicher, dekanatlicher und diözesaner Ebene

- d) Aus- und Weiterbildung von Mitarbeiter/innen
- e) Herausgabe von Werkbriefen, Zeitschriften, Arbeitsbehelfen und Hilfsmitteln aller Art und Betreiben einer Homepage
- f) Durchführung von Aktionen und Maßnahmen in Zusammenarbeit mit Dekanats- und Pfarrebene
- g) Vorträge, Kurse und Bildungsveranstaltungen aller Art

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Subventionen
- c) Spenden und Vermächtnisse
- d) Erträge aus Veranstaltungen aller Art
- e) Erträge aus Lotterien und Sammlungen
- f) Erträge aus dem Vertrieb von Hilfsmitteln für die Arbeit mit Gruppen
- g) Sponsoring
- h) Sonstige Einnahmen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in aktive, unterstützende und Ehrenmitglieder.

(2) Aktive Mitglieder sind jene, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen. Unterstützende Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem materiell fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden, die mit den Zielen des Vereins einverstanden und zwischen sieben und 25 Jahren alt sind, sowie über 25-jährige physische Personen, welche eine leitende Funktion innerhalb des Vereins innehaben, einem Vereinsorgan angehören oder unterstützende bzw. Ehrenmitglieder sind.

(2) Über die Aufnahme von aktiven und unterstützenden Mitgliedern sowie über die Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins entscheidet zuerst die jeweils örtlich zuständige Ebene (Pfarre) und in letzter Instanz das Leitungsteam. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Leitungsteams durch die Jahreshauptversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Erreichen der Altersgrenze (ausgenommen sind Personen, die Vereinsfunktionen wahrnehmen, sowie unterstützende und Ehrenmitglieder), durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss dem Leitungsteam mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden, wobei das Datum des Posteinganges maßgeblich ist.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Leitungsteam wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens ausgesprochen werden. Ebenso kann das Leitungsteam ein Mitglied ausschließen, wenn dies trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren bleibt davon unberührt.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 3 genannten Gründen von der Jahreshauptversammlung über Antrag des Leitungsteams beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, die seinem Alter entsprechenden Veranstaltungen der Katholischen Jugend und Jungschar Vorarlberg (je nach Veranstaltung entgeltlich oder unentgeltlich) zu besuchen und die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- (2) Jedes Mitglied kann an der Jahreshauptversammlung teilnehmen und über die in § 9 Abs. 3 angeführten stimmberechtigten Teilnehmer/innen der Jahreshauptversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die aktiven und unterstützenden Mitglieder sind verpflichtet, Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeitrag in der von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Höhe pünktlich zu entrichten.

§ 8: Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Jahreshauptversammlung (§§ 9 und 10), das Leitungsteam (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer/innen (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Leitungsteams oder der ordentlichen Jahreshauptversammlung,
 - b) schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer/innen,
 - d) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2)binnen vier Wochen statt.
- (3) An der Jahreshauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmrecht haben jeweils zwei Mitglieder pro Pfarre (die von der Pfarre bestimmt werden), pro dekanatlichem und diözesanem Team, alle hauptamtlichen Angestellten der Diözesanjugendstelle, alle Mitglieder des Leitungsteams sowie die Ehrenmitglieder. Die Übertragung des Stimmrechtes durch Bevollmächtigung ist nicht zulässig. Jede Person hat nur eine Stimme.
- (4) Zur ordentlichen wie zur außerordentlichen Jahreshauptversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin, die in Abs. 3 angeführten Personen schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen, wobei die Einladung für die Pfarren an die jeweils Pfarrverantwortlichen ergeht. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch das Leitungsteam.
- (5) Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (6) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (7) Die Jahreshauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Statutenänderungen und Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Zwei-

drittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und der Zustimmung des Diözesanbischofs. Ein Beschluss auf Auflösung des Vereins und auf Änderung des Letztbegünstigten kann nur mit einer qualifizierten Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen und mit Zustimmung des Diözesanbischofs gefasst werden.

- (8) Den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung führt der/die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die nächst gereichte Vorsitzende, bei Verhinderung aller Vorsitzenden ein weiteres Mitglied des Leitungsteams.

§ 10: Aufgaben der Jahreshauptversammlung

- (1) Bei der Jahreshauptversammlung wird die Arbeit der Katholischen Jugend und Jung-schar Vorarlberg präsentiert.
- (2) Weitere Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:
- a) Festsetzung der Schwerpunkte und Ziele der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit unter Berücksichtigung der vom Diözesanbischof, Pastoralamt und diözesanen Pastoralrat vorgegebenen Leitlinien
 - b) Wahl der Vorsitzenden gemäß § 9 der Geschäftsordnung
 - c) Enthebung der Vorsitzenden (Dabei ist § 9 Abs. 3 lit. f) und h) der Geschäftsordnung sinngemäß anzuwenden.)
 - d) Wahl und Enthebung der Rechnungsprüfer/innen
 - e) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer/innen. Der Voranschlag und der Rechnungsabschluss der Katholischen Jugend und Jungschar Vorarlberg ist dem Pastoralamt unaufgefordert vorzulegen. Dies ist auch bei § 12 Abs. 2 lit. f) der Statuten sinngemäß anzuwenden.
 - f) Entlastung des Leitungsteams
 - g) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren
 - h) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - i) Beschlussfassung über Statutenänderungen, Änderungen der Geschäftsordnung und die freiwillige Auflösung des Vereins
 - j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11: Leitungsteam

- (1) Das Leitungsteam besteht aus den von der Jahreshauptversammlung gewählten Vorsitzenden (in der Regel drei), dem Diözesanjugendseelsorger (der vom Diözesanbischof ernannt und enthoben wird) und der/m Jugendstellenleiter/in (die/der über Vorschlag des Diözesanjugendseelsorgers vom Pastoralamtsleiter ernannt und

enthoben wird). Das Leitungsteam kann zu bestimmten Fragen weitere Personen beratend beiziehen. Die Funktionsperiode des Leitungsteams beträgt zwei Jahre, jedenfalls aber bis zur Neuwahl im Rahmen einer ordentlichen Jahreshauptversammlung. Wiederwahl ist möglich.

- (2) Bei Ausscheiden einer/s Vorsitzenden hat das Leitungsteam das Recht, an ihre/seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu in der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung die nachträgliche Genehmigung einzuholen bzw. die Neuwahl durchzuführen ist. Fällt das Leitungsteam ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/r Rechnungsprüfer/in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Jahreshauptversammlung zum Zweck der Neuwahl von Vorsitzenden einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer/innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen hat.
- (3) Das Leitungsteam ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei von ihnen anwesend sind.
- (4) Die Einladung zu den Leitungsteamsitzungen erfolgt in der Regel durch den/die 1. Vorsitzende/n oder den/die Jugendstellenleiter/in. Den Vorsitz führt jenes Leitungsteammitglied, welches per Mehrheitsbeschluss des Leitungsteams dazu bestimmt wird.
- (5) Das Leitungsteam fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (6) Außer durch Tod oder durch Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 2) erlischt die Funktion der Vorsitzenden durch Enthebung (Abs. 7) und Rücktritt (Abs. 8 und 9).
- (7) Die Jahreshauptversammlung kann jederzeit eine/n oder mehrere Vorsitzende/n entheben, wobei die Enthebung mit der Bestellung eines/einer neuen Vorsitzenden in Kraft tritt.
- (8) Ein/e Vorsitzende/r kann jederzeit schriftlich ihren/seinen Rücktritt erklären. Wenn es mehrere Vorsitzende gibt, ist die Rücktrittserklärung eingeschrieben an das Leitungsteam zu richten. Der Rücktritt wird sofort nach Einlangen der Erklärung wirksam.
- (9) Im Falle des Rücktritts aller Vorsitzenden bzw. wenn es nur eine/n Vorsitzende/n gibt, ist die Rücktrittserklärung an die Jahreshauptversammlung zu richten, die unverzüglich einzuberufen ist. Der Rücktritt wird bei dieser Jahreshauptversammlung wirksam.

§ 12: Aufgaben des Leitungsteams

- (1) Dem Leitungsteam obliegt die Leitung des Vereines. Es ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Jahreshauptversammlung
 - b) Kontakte zu den diözesanen und regionalen Teams
 - c) Beantwortung von schriftlich eingebrachten Anfragen und Anträgen innerhalb von zwei Monaten
 - d) Mitarbeit in diözesanen, interdiözesanen, staatlichen und gesellschaftspolitischen Gremien und Einrichtungen
 - e) Vertretung der Interessen der Kinder und Jugendlichen gegenüber kirchlichen Stellen, staatlichen Einrichtungen und Einrichtungen der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit (z. B. Stellungnahmen und Resolutionen zu aktuellen und grundsätzlichen gesellschaftspolitischen Fragen, Gespräche über parteipolitische, konfessionelle und sonstige Grenzen hinweg)
 - f) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechnungsabschlusses und des Rechenschaftsberichtes (vgl. § 10 Abs. 2, lit. e)
 - g) Verwaltung des Vermögens, wobei das Pastoralamt das Recht hat, jederzeit in die Buchhaltung Einsicht zu nehmen und eine Prüfung anzuordnen
 - h) Aufnahme und Ausschluss der aktiven und unterstützenden Mitglieder gemäß § 5 Abs. 2 bzw. §6 Abs. 3 der Statuten.
 - i) Entsendung von Vertreter/innen in den diözesanen Pastoralrat und in den Landesjugendbeirat
 - j) Regelmäßige Berichterstattung und Gespräch mit der Diözesanleitung
 - k) Geben von Impulsen für inhaltliche, themenspezifische Auseinandersetzung auf diözesaner Ebene

§ 13: Besondere Aufgaben einzelner Leitungsteammitglieder

- (1) Alle Leitungsteammitglieder vertreten den Verein nach außen. Jedes Leitungsteam-Mitglied ist dabei an die Beschlüsse des Leitungsteams gebunden.
- (2) Die/der Jugendstellenleiter/in übernimmt die Aufgabe der/des Kassierin/s und ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (3) Zeichnungsberechtigt sind die Mitglieder des Leitungsteams, wobei jeweils ein/e Vorsitzende/r gemeinsam mit dem Diözesanjugendseelsorger oder der/dem Jugendstellenleiter/in zeichnen muss. Für den täglichen Geldverkehr ist der Kassier allein

zeichnungsberechtigt. Rechtsgeschäfte zwischen Leitungsteammitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Leitungsteammitglieds.

- (4) Im Falle der Verhinderung der/s 1. Vorsitzenden tritt an ihre/seine Stelle ein/e andere/r Vorsitzende/r. Bei Verhinderung der/des Kassierin/s übernimmt die/der 1. Vorsitzende die betreffenden Agenden.

§ 14: Rechnungsprüfer/innen

- (1) Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Jahreshauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfer/innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer/innen und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen des § 11, Abs. 6 bis 8 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei aktiven Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Leitungsteam ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch das Leitungsteam binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch das Leitungsteam innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes aktives Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Jahreshauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es ent-

scheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereines kann durch den Diözesanbischof verfügt oder durch eine zu diesem Zweck einberufenen außerordentliche Jahreshauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf zur Gültigkeit der Zustimmung des Diözesanbischofs.
- (2) Letztbegünstigte ist die Diözese Feldkirch. Ihr fällt im Falle der Auflösung das nach Abzug der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu. Die Diözese Feldkirch hat dieses Vermögen zu einem möglichst ähnlichen kirchlich-gemeinnützigen Zweck im Sinne der BAO zu verwenden. Die Änderung der Letztbegünstigten bedarf einer qualifizierten Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen der Jahreshauptversammlung und der Zustimmung des Diözesanbischofs.
- (3) Die/der 1. Vorsitzende (bei deren/dessen Verhinderung die/der Jugendstellenleiter/in) hat alle Maßnahmen einzuleiten und durchzuführen, die zur Auflösung bzw. zur Übertragung des Vermögens notwendig sind, und die entsprechenden Urkunden zu unterfertigen, wobei er/sie in der Folge alleine zeichnungsberechtigt ist.

§ 17: Abschlussbestimmung

Mit Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten der Katholischen Jugend und Jungschar Vorarlberg in der Fassung von 1996 außer Kraft gesetzt.

Diese Statuten wurden bei der Jahreshauptversammlung am 19. Mai 2006 beschlossen.